

ABKOMMEN ZWISCHEN DEM DEUTSCHEN REICH UND DER TSCHECHO-SLOWAKEI ÜBER DEN SCHUTZ DER BEIDERSEITIGEN VOLKSGRUPPEN VOM 20. NOVEMBER 1938

Die Deutsche Regierung und die Tschecho-Slowakische Regierung, von dem Wunsche geleitet, im Deutschen Reich und besonders in den sudetendeutschen Gebieten bzw. in dem Gesamtstaat der Tschecho-Slowakei und in dessen einzelnen Ländern die Lage der beiderseitigen Volksgruppen im Geist einer verständnisvollen Zusammenarbeit zu regeln, erklären folgendes:

1. Die beiden Regierungen sind gewillt, über die Fragen, die die Erhaltung, freie Entwicklung und Betätigung des Volkstums der obengenannten Volksgruppen betreffen, sich fortlaufend zu verständigen.
2. Es wird ein ständiger Deutsch-Tschecho-Slowakischer Regierungsausschuß gebildet, der grundsätzliche und Einzelfragen aller Art, die sich auf das Volkstum der obengenannten Volksgruppen und ihrer Angehörigen beziehen, im Verhandlungswege zu regeln berufen ist.
3. Dieser Regierungsausschuß besteht aus vier ständigen Mitgliedern, nämlich aus je einem Vertreter des deutschen und tschecho-slowakischen Außenministeriums und aus je einem Vertreter des deutschen Reichsministeriums des Innern und des tschecho-slowakischen Innenministeriums in Prag. Erforderlichenfalls wird sich der Regierungsausschuß durch eine beiderseits gleiche Zahl von Vertretern anderer Ressorts ergänzen sowie Vertreter der obengenannten Volksgruppen und Sachverständige hinzuziehen.
4. Der Regierungsausschuß hält seine Sitzungen unter wechselseitigem Vorsitz abwechselnd in beiden Staaten ab.
5. Falls in dem Regierungsausschuß keine Einigung erzielt wird, bleiben unmittelbare Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen vorbehalten.

Berlin, den 20. November 1938.

[Quelle: Monatshefte für Auswärtige Politik 5 (1938), H.12, S.1212.]